

Jugendordnung für die Deutsche Wanderjugend im Eifelverein

Stand: 19. November 2012

§ 1 Name und Organisation

Die Deutsche Wanderjugend im Eifelverein (DWJ im Eifelverein) ist die Jugendorganisation des Eifelvereins im Rahmen dessen Satzung. Sie versteht sich als fester Bestandteil des Eifelvereins und eigenständiger Jugendverband. In ihren Untergliederungen nach der Satzung des Eifelvereins trägt sie den Namen der jeweiligen Untergliederung, dem der Zusatz „Deutsche Wanderjugend“ vorangestellt wird.

Die DWJ im Eifelverein ist Teil der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V..

Sie kann auf Ebene der Bundesländer Mitglied in Landesverbänden oder Zweckgemeinschaften sein.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der DWJ im Eifelverein sind alle Mitglieder des Eifelvereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen, die in der DWJ im Eifelverein - gleichgültig auf welcher Ebene im Sinne des § 1 eine Funktion im Sinne der entsprechenden Satzungen ausüben.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Die DWJ im Eifelverein bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Eifelvereins.

(2) Sie will die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen insbesondere im Hinblick auf ihr soziales, ökologisches und demokratisches Denken und Handeln fördern. Sie betreibt eine zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit. Dazu pflegt sie das Kinder- und Jugendwandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport und führt umwelt- und erlebnispädagogische Aktivitäten durch.

(3) Sie pflegt den Natur- und Umweltschutz, die musische und kulturelle Arbeit, die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik sowie die Völkerverständigung. Diese Ziele sollen durch Gruppenveranstaltungen und außerschulische Bildungsmaßnahmen zur musischen, kulturellen und politischen Bildung, durch Wanderungen, Zeltlager, Kinder- und Jugendreisen, internationale Begegnungen, die Herausgabe von Medien, die Durchführung von Fachtagungen und Lehrgängen u. a. erreicht werden.

(4) Die DWJ im Eifelverein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Sie ist parteipolitisch nicht gebunden.

§ 4 Verwaltung und Finanzen

(1) Die DWJ im Eifelverein regelt ihre Angelegenheiten selbst. Hierbei wird Sie durch die Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins unterstützt.

(2) Die der DWJ im Eifelverein zufließenden Mittel sind getrennt zu verwalten und auszuweisen.

§ 5 Organe

Organe der DWJ im Eifelverein sind

1. die Jugendwartetagung
2. der/die Hauptjugendwart/in
3. der Jugendvorstand

§ 6 Jugendwartetagung

(1) Die Jugendwartetagung der DWJ im Eifelverein findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den/die Hauptjugendwart/in einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von fünf Jugendwarten/innen der Ortsgruppen ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Hier genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

Anträge an die Jugendwartetagung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingegangen sein. Über die Berücksichtigung später eingegangener Anträge wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt.

(2) Teilnahmeberechtigt sind

1. die gewählten Jugendwarte/innen der Orts- und Bezirksgruppen
2. die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. der/die Vorsitzende des Eifelvereins oder ein von ihm/ihr oder dem Hauptvorstand benannte/r Vertreter/in
4. ein weiteres Mitglied des Hauptvorstandes
5. Delegierte der Ortsgruppen
6. der/die Hauptgeschäftsführer/in des Eifelvereins
7. Gäste, sofern kein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

(3) Wahl- und stimmberechtigt sind die Teilnehmer nach Absatz 2 Nr. 1 – 4. Dabei steht jeder Ortsgruppe mit Jugendwart/Jugendwartin eine Stimme zu.

(4) Die Jugendwartetagung nimmt den Jahresbericht des Hauptjugendwartes bzw. der Hauptjugendwartin entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Jugendvorstandes.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

(1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Wird von mindestens einem/einer Wahl-/Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt, so ist diesem Verlangen stattzugeben.

(2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(3) Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 8 Delegierte

(1) Zur Vertretung in Gremien, in denen die DWJ im Eifelverein ein Stimmrecht nach dem Delegiertenverfahren zusteht, werden Delegierte nach der Anzahl der zustehenden Plätze gewählt.

(2) Es werden jeweils Ersatzdelegierte in der Anzahl der zustehenden Plätze gewählt.

(3) Sind gewählte Delegierte und gewählte Stellvertreter verhindert ihr Mandat wahrzunehmen, so kann der/die Hauptjugendwart/in in einzelnen Fällen Ersatzdelegierte bestimmen.

(4) Sofern Delegierte in Gremien, in denen sie die DWJ im Eifelverein vertreten, in Positionen gewählt werden, bei denen sie bei Entscheidungen stimmberechtigt sind, verlieren sie ihr Amt als Delegierte der DWJ im Eifelverein. Dies gilt nicht, sofern spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Jugendwartetagung ein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

§ 9 Hauptjugendwart/Hauptjugendwartin

(1) Der/die Hauptjugendwart/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen werden von der Jugendwartetagung gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter/innen ist darauf zu achten, dass die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gleichmäßig vertreten sind.

(2) Der/Die Hauptjugendwart/in vertritt die Deutsche Wanderjugend im Eifelverein nach außen.

§ 10 Jugendvorstand

Der/Die Hauptjugendwart/in und die Stellvertreter bilden den Jugendvorstand. Weitere Beisitzer – auch mit besonderen Funktionen – können hinzu gewählt werden. Der Jugendvorstand bestimmt die Aufgabenverteilung intern.

§ 11 Amtszeiten

Sofern nicht in Einzelfällen abweichende Beschlüsse gefasst werden, beträgt die Amtszeit des Jugendvorstands und der Delegierten vier Jahre. Bei Nachwahlen erfolgt die Wahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Die Amtszeit endet jeweils spätestens mit der Neuwahl.

Abweichungen von den Amtszeiten können von der Jugendwartetagung vor den Wahlen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung kann von der Jugendwartetagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendwartetagung am 3. März 2012 in Nettersheim beschlossen.